

2
2351 019

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953
(BGBl. I, 201) - BVFG - § 86 Abs 2

Rechtssatz: § 86 Abs 2 BVFG findet auf Vergleiche und Ur-
teile aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des
Gesetzes keine Anwendung.

Aktenzeichen: V ZB 21/55.

Beschluß des BGH vom 13. Juli 1955

LG Verden
OLG Celle

V ZB 21/55

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der T [REDACTED], T [REDACTED] und L [REDACTED] GmbH in D [REDACTED] F [REDACTED]
[REDACTED],

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die T [REDACTED] GmbH Herbert S [REDACTED] in K [REDACTED], P [REDACTED]
Straße,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 13. Juli 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Oechß-
ler, Dr. Piepenbrock und Dr. Großmann

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den
Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 20. April 1955 wird auf Kosten der An-
tragstellerin zurückgewiesen. Außergerichtliche Ko-
sten werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwer-
de wird auf 17 500 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

Durch Vertrag vom 10. Juni 1943 vermietete die Antragsgegnerin auf Grund der Bestimmungen des Einheitsmietvertrages für Baugeräte einen Löffelbagger an den Bauunternehmer Richard D. in S., der das Gerät in Dänemark einsetzte. D. beschaffte den Bagger, der nach dem Zusammenbruch beschlagnahmt wurde, mit anderen Baugeräten - angeblich im Auftrage der Besatzungsmacht - nach Deutschland, erwarb den Bagger käuflich von der britischen Militärregierung für 12 500 RM und veräußerte ihn später weiter, wobei er nach Behauptung der Antragsgegnerin einen Kaufpreis von 50 000 DM erzielte. Durch Gesellschaftsvertrag vom 26. März 1947 gründete D. mit seiner Ehefrau in Westdeutschland die Firma T., T. und L. GmbH in D. (Antragstellerin), die am 18. März 1950 in das Handelsregister eingetragen wurde und deren Geschäftsführer D. ist.

Die Antragsgegnerin machte im Jahre 1950 gegen D. im Wege der Klage (4 O 10/50 LG Verden) einen Anspruch auf Herausgabe des Baggers oder Ersatzbeschaffung geltend. Der im Laufe des Rechtsstreits eingesetzte Gutachterausschuß, der nach § 11 des Einheitsmietvertrages über die Zumutbarkeit der Ersatzbeschaffung zu entscheiden hatte, wurde von den Parteien als Schiedsgericht bestellt, vor dem am 19. August 1953 eine Vergleichsverhandlung stattfand. Der zunächst mit D. vorgesehene Vergleich wurde auf Grund des nachfolgenden Schriftwechsels zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin abgeschlossen und unter dem Datum vom 19. August 1953 vom Schiedsgericht zu Protokoll genommen. In diesem Vergleich verpflichtete sich die Antragstellerin, 25 000 DM in vier Raten an die Antragsgegnerin zu zahlen und ihr zur Abdeckung der ersten Rate in Höhe von 7 500 DM zwei bestimmte Geräte zu übereignen. Diese Übereignung ist inzwischen erfolgt.



Für die Erfüllung der sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen übernahm D. die selbstschuldnerische Bürgschaft. Eine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist in dem Vergleich nicht enthalten.

Mit Schriftsatz vom 3. Februar 1954 hat die Antragstellerin (mit der hilfsweisen Bitte um nachträgliche Zulassung) beantragt, ihr nach den Vorschriften der §§ 82 ff des Bundesvertriebenengesetzes - BVFG - vom 19. Mai 1953 (BGBl I, 201) Vertragshilfe zu gewähren und festzustellen, daß ihr nach der teilweisen Erfüllung des Vergleichs (Übereignung der Geräte) weitere Verpflichtungen der Antragsgegnerin gegenüber aus dem Vergleich nicht obliegen. Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung der Anträge, hilfsweise Vertragshilfe zur Vermeidung unbilliger Härten und nachträgliche Zulassung beantragt.

Das Landgericht hat den Vertragshilfeantrag der Antragstellerin als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Antragstellerin, die erst nach der Vertreibung des früheren Schuldners in das Rechtsverhältnis eingetreten sei, nicht zu den Vertriebenen im Sinne des Gesetzes gehöre, im übrigen auch durch den Abschluß des Vergleichs stillschweigend auf Vertragshilfe verzichtet und einen Antrag auf Vertragshilfe gemäß § 1 VHG nicht gestellt habe. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, soweit deren Anträge auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes als unzulässig behandelt worden sind, zurückgewiesen, den angefochtenen Beschluß jedoch aufgehoben, soweit der Vertragshilfeantrag aus § 1 VHG als unzulässig zurückgewiesen ist, und insoweit die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren auf das Bundesvertriebenengesetz gestützten Vertragshilfeantrag weiter. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß § 18 Abs 3 VHG zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß Diehr persönlich Vertriebener im Sinne des Gesetzes sei und deshalb wegen der vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können. Es führt dann weiter aus: Durch § 82 BVFG habe die Verbindlichkeit eines Vertriebenen den Charakter einer sog. unvollkommenen Verbindlichkeit, also einer echten erfüllbaren Schuld bekommen. Die Frage, ob ein Dritter eine solche Verbindlichkeit gemäß § 417 BGB mit den sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergebenden Einwendungen übernehmen könne, sei nicht ausdrücklich geregelt, aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu verneinen, das die besonderen Belange der Vertriebenen berücksichtigen wolle und ihnen deshalb eine mit der Rechtslage bei anderen unvollkommenen Verbindlichkeiten nicht vergleichbare Sonderstellung einräume. Die Antragstellerin, die selbst nicht zu den begünstigten juristischen Personen im Sinne des § 85 BVFG gehöre, da sie erst nach dem Zusammenbruch im Westen gegründet worden sei, könne durch die Übernahme der Schuld nicht in die günstige Rechtsstellung des ursprünglichen Schuldners einrücken. Entscheidend sei jedoch, daß nach der Vertreibung des D■■■■, und zwar nach dem Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes, ein Vergleich geschlossen worden sei. Eine durch einen solchen Vergleich in ihrem Umfang bestimmte Verbindlichkeit werde durch § 82 BVFG nicht erfaßt, so daß die Regelung der §§ 82 bis 85 des Gesetzes nicht eingreife. Der Gläubiger könne deshalb ohne Inanspruchnahme des Vertragshilfegerichts grundsätzlich seinen Anspruch voll gegen den Schuldner geltend machen, während der Schuldner einen Vertragshilfeantrag nur nach den allgemeinen Vorschriften des Vertragshilfegesetzes stellen könne. Dies gelte insbesondere, wenn der Vergleich erst nach dem Inkraft-

treten des Bundesvertriebenengesetzes geschlossen worden sei, weil dann auch für ein Vertragshilfeverfahren mit den Besonderheiten des § 86 Abs 2 BVFG kein Raum mehr sei. Der Vertragshilfeantrag sei danach, soweit er auf das Bundesvertriebenengesetz gestützt werde, unzulässig, ohne daß noch die Frage erörtert zu werden brauche, ob nicht etwa durch den Vergleich überhaupt ein neuer Verpflichtungsgrund geschaffen worden sei.

2. Die Antragstellerin bekämpft diese Auffassung des Beschwerdegerichts. Sie meint, der schiedsgerichtliche Vergleich sei wegen der später erfolgten Hinterlegung erst nach dem 31. Dezember 1953 zustande gekommen. Da die Antragsgegnerin bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt keinen Vertragshilfeantrag gestellt habe, sei der Anspruch endgültig erloschen. Die Rechtslage habe sich dadurch, daß die Antragstellerin die Schuld des ursprünglichen Schuldners übernommen habe und der Vergleich zwischen den Beteiligten des gegenwärtigen Verfahrens geschlossen worden sei, nicht geändert. Das Oberlandesgericht habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 417 BGB verneint. Die Schuldübernahme habe steuerlichen Zwecken gedient, um die Verbindlichkeit als abzugsfähige Ausgabe erscheinen zu lassen. Der Kaufpreis für die Veräußerung des Baggers sei der Antragstellerin zugeflossen, so daß es nicht mehr als recht und billig sei, daß die Antragstellerin auch die etwaigen Verbindlichkeiten aus der Anmietung des Gerätes durch D. übernommen habe. Die Antragstellerin sei eine F. -GmbH, die das von D. betriebene Einzelunternehmen fortsetze. Die neue Schuldnerin sei zwar nicht rechtlich, aber doch wirtschaftlich mit dem alten Schuldner zum Teil personengleich. Im übrigen sei wirtschaftlich Verpflichtete die Ehefrau des früheren Schuldners. Diese Tatsache sei ein ausschlaggebendes Indiz dafür, daß die Schuld durch die Antragstellerin in dem Umfang und mit dem rechtlichen Charakter habe übernommen werden sollen,

den sie bis dahin gehabt habe, ohne daß hierbei der Gedanke der Novation irgendeine Bedeutung haben könne.

c) Nach § 82 BVFG kann ein Vertriebener wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden. Verbindlichkeiten eines Vertriebenen können nach § 83 Abs 1 BVFG nach Maßgabe der Abs 1 und 2 (Abwägung der beiderseitigen Interessen im Rahmen der Billigkeit unter Berücksichtigung einer etwaigen Änderung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners) im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes auf Antrag des Gläubigers, der bis zum 31. Dezember 1953 zu stellen war, ausnahmsweise auch nachträglich zugelassen werden kann (§ 84 Abs 1), abweichend geregelt werden. Wird über einen Anspruch im Sinne des § 82 BVFG ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht Vertragshilfe nach den Vorschriften der Abs 1 bis 3 auch gewähren, wenn nur der Gläubiger es beantragt (§ 83 Abs 4). Diese Vorschriften gelten entsprechend für Verbindlichkeiten von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs 1 BVFG bezeichneten Gebieten hatten (§ 85). Die Verbindlichkeit eines Vertriebenen hat danach den Charakter einer sog. unvollkommenen Verbindlichkeit, die zwar erfüllbar ist, aber, sofern nicht eine Entscheidung nach § 83 BVFG ergeht, nicht im Wege der Klage geltend gemacht werden kann. Voraussetzung für ein Vertragshilfeverfahren nach den Sondervorschriften des Bundesvertriebenengesetzes ist ein Antrag des Gläubigers. Dem Schuldner steht ein Antragsrecht nicht zu, da er kein Interesse daran haben kann, daß eine von § 82 BVFG abweichende Regelung getroffen wird. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Anspruch nach der Vertreibung ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abge-

geschlossen worden ist. In diesen Fällen sind in einem nach allgemeinen Vorschriften eingeleiteten Vertragshilfeverfahren die Vorschriften des § 83 Abs 2 und 3 BVFG entsprechend anzuwenden, sofern der Schuldner einen Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zum 31. Dezember 1953 stellt (§ 86 Abs 2), während bei Urteilen und Vergleichen aus der Zeit vor der Vertreibung die §§ 82 bis 85 BVFG ohne weiteres anzuwenden sind (§ 86 Abs 1). Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes stehen danach dem Vertragshilfeantrag des Schuldners nach den allgemeinen Bestimmungen des Vertragshilfegesetzes nicht entgegen. Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich lediglich um die Zulässigkeit des Vertragshilfeantrages, soweit er auf die Sonderregelung für Vertriebene gestützt wird.

Die Antragstellerin ist nicht Vertriebene im Sinne des Gesetzes, da sie erst nach dem Zusammenbruch in der Britischen Zone gegründet worden ist. Unerheblich ist, daß die Gesellschafter der Antragstellerin selbst Vertriebene sind, insbesondere auch, daß der Gesellschafter und Geschäftsführer D. mit dem früheren Schuldner personengleich ist. Die Antragstellerin kann die Vergünstigungen des Bundesvertriebenengesetzes nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn sie durch die Übernahme der Verbindlichkeiten des bisherigen Schuldners D. in dessen Rechtsstellung eingerückt ist und die Voraussetzungen des § 86 Abs 2 BVFG gegeben sind. Nur in diesem Falle steht der Antragstellerin ein Antragsrecht zu.

Vergebens versucht die Antragstellerin, die Zulässigkeit ihres Vertragshilfeantrages mit dem Hinweis auf § 417 Abs 1 Satz 1 BGB zu begründen. Nach dieser Vorschrift kann im Falle der Schuldübernahme der neue Schuldner dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis

zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Die Antragstellerin ist nicht die ursprüngliche Schuldnerin. Die Antragsgegnerin hat einen Anspruch gegen die Antragstellerin erst durch den Vergleich erworben. Die Beteiligten gehen davon aus, daß eine der Antragsgegnerin gegenüber wirksame Schuldübernahme vorliegt. Die Feststellungen des Beschwerdegerichts lassen jedoch nicht erkennen, ob die Antragsgegnerin schon vor dem Abschluß des Vergleichs die Übernahme der Verbindlichkeiten des Diehr durch die Antragstellerin genehmigt hat (§ 415 BGB). Eine solche Genehmigung könnte, wenn sie nicht vorher erteilt sein sollte, in dem Abschluß des Vergleichs erblickt werden. Es mag deshalb davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB handelt. Einer Prüfung der Frage, ob auch im Falle der Schuldübernahme der Charakter einer Vertriebenenverbindlichkeit gemäß § 82 BVFG bestehen bleibt, bedarf es jedoch im gegenwärtigen Verfahren nicht. Auch wenn man diese Frage entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bejaht, würde der auf die Sonderregelung für Vertriebene gestützte Vertragshilfeantrag der Antragstellerin nur unter den Voraussetzungen des § 86 Abs 2 BVFG zulässig sein. Die Rechtslage wäre nicht anders zu beurteilen, als wenn der ursprüngliche Schuldner D. persönlich den Vergleich mit der Antragsgegnerin geschlossen hätte, sofern nicht, was dahingestellt bleiben kann, durch den Vergleich eine neue Verbindlichkeit begründet worden ist.

Ein Fall des § 86 Abs 2 BVFG liegt nicht vor. Daß gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche aus der Zeit vor der Vertreibung der Anwendung der §§ 82 bis 85 BVFG nicht entgegenstehen, ist im § 86 Abs 1 BVFG ausdrücklich klargestellt. § 86 Abs 2 BVFG betrifft rechtskräftige Urteile und Vergleiche nach der Vertreibung. Eine weitere zeitliche Ein-

schränkung enthält der Wortlaut des Gesetzes nicht, so daß man annehmen könnte, daß auch Urteile und Vergleiche aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (5. Juni 1953) gemeint seien. Das ist jedoch nicht der Fall. Abgesehen davon, daß schon die Überschrift des § 86 BVFG "Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche" darauf hindeutet, daß es sich um Entscheidungen und Vergleiche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes handeln muß, ergibt sich auch aus dem Sinn des Gesetzes, daß die nach seinem Inkrafttreten ergangenen Urteile und abgeschlossenen Vergleiche nicht unter die Bestimmung des § 86 Abs 2 BVFG fallen. Urteile und Vergleiche aus der Zeit vor und nach der Vertreibung werden vom Gesetzgeber verschieden behandelt. Die Regelung, die durch § 86 Abs 1 BVFG für Urteile und Vergleiche aus der Zeit vor der Vertreibung getroffen wurde, gilt nach § 86 Abs 2 BVFG nicht für spätere Urteile und Vergleiche. Ein Gläubiger, der nach der Vertreibung ein rechtskräftiges Urteil gegen einen Vertriebenen erwirkt hat, kann seinen Anspruch ohne weiteres gegen den Schuldner geltend machen. Der Gläubiger braucht in diesem Falle zur Erhaltung seines Anspruchs keinen Antrag aus § 83 Bzwecks Regelung der Verbindlichkeit zu stellen (vgl Saage, Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, BVFG § 86 Anm III 1 ; Werber-Bode-Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz, § 86 Anm 3). Vielmehr bleibt es dem Schuldner überlassen, die Gewährung von Vertragshilfe nach dem Vertragshilfegesetz zu beantragen (vgl auch Bericht des Ausschusses für Heimatvertriebene, Bundestagsdrucksache Nr 4080 S 16). Stellt er einen solchen Antrag bis zum 31. Dezember 1953, so sind die Bestimmungen des § 83 Abs 2 und 3 BVFG entsprechend anzuwenden. Der Schuldner hat also die Möglichkeit, im Vertragshilfeverfahren die Anwendung der Sondervorschriften über die Interessenabwägung bei Vertriebenen zu erreichen. Bei nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Urteilen bestand für eine besondere Regelung kein Bedürfnis. Zutreffend weist Saage (aaO § 86 Anm III 3) darauf hin, daß, wenn beim

Inkrafttreten des Gesetzes ein Rechtsstreit anhängig war oder nach diesem Zeitpunkt anhängig wird, das Prozeßgericht bei seinem Urteil schon die Vorschriften der §§ 82 und 83 BVFG berücksichtigen muß, so daß für ein Vertragshilfeverfahren mit den Besonderheiten des § 86 Abs 2 BVFG kein Raum mehr ist. Dasselbe muß auch gelten, wenn der Schuldner nach dem Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes in Kenntnis der Regelung der §§ 82 ff BVFG einen Vergleich abgeschlossen hat (vgl Saage aaO § 86 Anm III 4), wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich handelt. Daß die Antragstellerin im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die Vertragshilfenvorschriften des Bundesvertriebenengesetzes nicht gekannt habe, ist nicht behauptet. Das Gegenteil ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin.

Für die Unzulässigkeit des Antrages, soweit er auf das Bundesvertriebenengesetz gestützt wird, spricht auch die Bestimmung, daß der Schuldner, wenn er die Anwendung der Vorschriften über die Schuldenregelung für Vertriebene erreichen will, den Vertragshilfeantrag bis zum 31. Dezember 1953 stellen muß. Wenn § 86 Abs 2 BVFG auf nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Vergleiche anzuwenden wäre, dann müßte diese Vorschrift - mangels zeitlicher Beschränkung - auch für Vergleiche gelten, die nach dem 31. Dezember 1953 abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden. In diesen Fällen könnte aber der Schuldner den Vertragshilfeantrag überhaupt nicht fristgemäß stellen. Auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt die Annahme, daß Urteile und Vergleiche aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes von der Vorschrift des § 86 Abs 2 nicht erfaßt werden.

Ob der Vergleich zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin, der das Datum vom 19. August 1953 trägt, in Wirklichkeit erst, wie die Parteien übereinstimmend erklärt haben, am 18. Dezember 1953 abgeschlossen ist, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn, wie die Antragstellerin annimmt, der Vergleich, der keine Unterwerfungsklausel enthält und deshalb ohnehin nur als außergerichtlicher Vergleich zu werten ist, mit Rücksicht auf die später erfolgte Hinterlegung erst nach dem 31. Dezember 1953 wirksam geworden wäre, liegt in jedem Fall der Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nach dem Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes.

Der Vertragshilfeantrag der Antragstellerin ist deshalb soweit er auf die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes gestützt wird, unzulässig, so daß die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen war.

- 12 -

Die Entscheidung über die Kosten und den Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde beruht auf §§ 19 Abs 1 und 7, 20 VHG 123, 24 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock

Dr. Großmann